

Stand: 24.04.2020, 10:00 Uhr

FAQ Corona-Krise zur Entschädigung bei Kinderbetreuung  
nach § 56 Absatz 1a und 2 Infektionsschutzgesetz

**1. Ab wann gilt der Anspruch auf Entschädigung für Kinderbetreuung?**

Der Anspruch besteht ab dem 30. März 2020. Damit sieht der Bundesgesetzgeber nach aktueller Rechtslage keinen rückwirkenden Entschädigungsanspruch vor.

**2. Ist eine Antragsfrist einzuhalten?**

Das Infektionsschutzgesetz sieht keine Frist vor.

**3. Für welchen Zeitraum wird die Entschädigung gezahlt?**

Längstens für sechs Wochen.

**4. Wer hat Anspruch auf Entschädigung für Kinderbetreuung?**

Den Anspruch haben grundsätzlich Arbeitnehmer\*innen, die im Zuge der Corona-Krise wegen notwendig gewordener Kinderbetreuung nicht arbeiten können.  
Auch Selbstständige haben einen Anspruch und sind antragsberechtigt.

**5. Haben auch Minijobber einen Anspruch auf Entschädigung?**

Ja, auch Minijobber beziehen Arbeitsentgelt im Sinne des Gesetzes.

**6. Gibt es einen Anspruch bei Aufnahme eines Pflegekindes?**

Ja, wenn das Kind in Vollzeitpflege ist, haben Pflegeeltern einen Anspruch auf Entschädigung.

**7. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?**

- Die Schule oder Kindertagesstätte, die das Kind des/der Mitarbeitenden oder des/der selbstständig Tätigen besucht, muss aufgrund behördlicher Anordnung zur Verhinderung der Verbreitung einer Infektionskrankheit geschlossen worden sein und
- das Kind darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (d.h. dass das Kind höchstens 11 Jahre alt ist) oder das Kind ist behindert und auf Hilfe angewiesen und
- das Kind muss in der Zeit der Schließung von dem/der Arbeitnehmer\*in bzw. dem/der selbstständig Tätigen selbst zu Hause betreut werden
- eine anderweitige zumutbare Betreuung nicht sichergestellt werden konnte.

Alle vier genannten Punkte müssen zusammen erfüllt sein.

**8. Wann besteht kein Anspruch auf Entschädigung für Kinderbetreuung?**

Kein Anspruch besteht bei Arbeitnehmer\*innen, die

- Kurzarbeitergeld bekommen oder
- im Home Office arbeiten oder
- die andere Möglichkeiten haben, ihrer Arbeit „vorübergehend bezahlt fernzubleiben“. Dies ist zum Beispiel gegeben durch
  - den Abbau von Zeitguthaben oder
  - bezahlte Freistellung (nach § 616 BGB) oder
  - wenn der/die Arbeitnehmer\*in aus anderen Gründen bezahlt freigestellt wird
- Kein Anspruch besteht außerdem für Beamte\*innen.

**9. Wann liegt eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit vor?**

Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist beispielsweise gegeben, wenn ein Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung in der Kita oder der Schule besteht, auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder andere Familienmitglieder oder Verwandte die Betreuung wahrnehmen können, sofern diese in Bezug auf Infektionen keiner Risikogruppe angehören.

**10. Besteht ein Anspruch auf Entschädigung während der Schulferien?**

Es entsteht kein Anspruch, wenn die Kita oder Schule ohnehin in den Ferien geschlossen hätte.

**11. In welcher Höhe wird die Entschädigung gezahlt?**

Gezahlt werden 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016€ für einen vollen Monat) und 80 Prozent der Sozialabgaben des/der betreffenden Arbeitnehmer/-in oder des/der selbständig Tätigen. Bei Selbständigen wird als Verdienstaufschlag ein Zwölftel des letzten jährlichen Arbeitseinkommens zugrunde gelegt. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung in angemessenen Umfang geltend gemachte werden.

**12. Wird die Erstattung des Verdienstaufschlages besteuert?**

Nein, der Verdienstaufschlag ist steuerfrei und muss entsprechend bei der Lohnsteuererklärung berücksichtigt werden.

**13. An wen konkret muss der Antrag gestellt werden?**

In Bayern sind grundsätzlich die Bezirksregierungen zuständig.  
Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Betriebsstätte (Schule, Kinderbetreuungseinrichtung).  
Da das erforderliche Fachverfahren derzeit erstellt wird, bittet die Regierung von Anfragen abzusehen.  
Sobald das Verfahren zur Verfügung steht, werden wir dies auf unserer [Homepage](#) veröffentlichen.